

An den Grossen Gemeinderat

Worb, 27. Januar 2020

Vorschau; neuer Ablauf der Geschäftsbehandlung: Kenntnisnahme

Sitzung Nr.	Datum	Traktandum	Beschlusnummer	Geschäftsnummer 560	Archivnummer 12/10/6
----------------	-------	------------	----------------	------------------------	-------------------------

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 49 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeverfassung unterbreitet der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat die Vorschau für das kommende Jahr. Bisher war es so, dass dem Grossen Gemeinderat immer die Vorschau und die Finanzplanung an der gleichen Sitzung im Oktober unterbreitet wurden. Begründet wurde dies damit, dass allfällige finanzielle Konsequenzen von Vorhaben in der Vorschau gleichzeitig in der Finanzplanung ausgewiesen werden können. Erstellt wurde die Vorschau aus diesem Grund im Juni und Juli.

2. Probleme bei der Geschäftsbearbeitung

Der Gemeinderat erachtet den aktuellen Geschäftsablauf als unbefriedigend. Bereits nach Ablauf eines halben Jahres muss die Vorschau für das nächste Jahr erstellt werden. Oftmals ist in diesem Zeitpunkt unklar, was bis Ende Jahr noch realisiert werden kann. Das führt manchmal dazu, dass Vorhaben in die Vorschau aufgenommen werden, die noch im aktuellen Jahr abgeschlossen werden. Dies gibt im Parlament immer wieder zu reden.

3. Angepasste Geschäftsbehandlung

Aus diesem Grund kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass es zweckmässiger wäre, die Vorschau im November zu erstellen und dem Grossen Gemeinderat in der Dezember-Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Der Gemeinderat ist zudem der Meinung, dass die Situation am Ende einer Legislatur besonders behandelt werden sollte. Er erachtet es als nicht zielführend, wenn der Gemeinderat in der alten Zusammensetzung die Vorschau für das nächste Jahr erarbeitet. Zweckmässiger scheint es ihm, wenn der Gemeinderat in der neuen Zusammensetzung die Vorschau erstellt. Weil zu Beginn einer neuen Legislatur der Grosse Gemeinderat noch über keine Geschäftsprüfungskommission verfügt, würde die Vorschau ausnahmsweise erst in der März-Sitzung unterbreitet. Dies widerspricht zwar dem Wortlaut der Gemeindeverfassung, wonach der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat die Vorschau für das kommende Jahr unterbreitet. Weil dies jedoch nur alle vier Jahre der Fall ist, beurteilt der Gemeinderat diese Abweichung als vertretbar. Wenn dereinst eine Revision der Gemeindeverfassung anstehen, soll diese Bestimmung angepasst werden.

Dem Gemeinderat ist klar, dass mit der neuen Geschäftsbehandlung die Verbindung von Finanzplanung und Vorschau nicht mehr gegeben ist. Allerdings ist ihm kaum ein Fall bekannt, in denen ein ausdrücklicher Bezug zwischen Vorschau und Finanzplanung gemacht worden wäre. In der Finanzplanung selber werden alle Vorhaben mit Kurzkomentaren erläutert. Darin ist ebenfalls selten ein ausdrücklicher Bezug zur Vorschau hergestellt worden. Es besteht ein wesentlich stärkerer Bezug zwischen der Legislaturplanung und der Vorschau. Dieser Bezug kann auch hergestellt werden, wenn die Vorschau Ende Jahr unterbreitet wird.

4. Auswirkung

Die neue Geschäftsbehandlung verursacht weder zusätzliche Kosten noch Ressourcen.

5. Kenntnisnahme

Kenntnisnahme:

Der Grosse Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass ihm die Vorschau des Gemeinderates in Zukunft jeweils in der Dezember-Sitzung, zu Beginn einer neuen Legislatur in der zweiten Sitzung des Jahres zur Kenntnisnahme unterbreitet wird.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates

sig. Niklaus Gfeller
Gemeindepräsident

sig. Christian Reusser
Gemeindeschreiber